

**Satzung zur Änderung der Satzung über die  
öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 23.09.1999**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 23.09.1999 folgende Änderung der Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 erhält folgende Fassung

**§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen in der Gemeinde Schechingen erfolgen durch Einrücken in das eigene „Amtsblatt der Gemeinde Schechingen“.
- (2) Pläne oder zeichnerische Darstellungen die insbesondere Bestandteile einer Satzung sind, werden dadurch öffentlich bekanntgemacht, dass sie im Rathaus zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt werden.
- (3) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.02.1979 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schechingen, 01.10.1999

gez. Jekel  
Bürgermeister